

GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Beschlussvorlage außerordentliche Sitzung am 08.11.2022

Öffentlichkeitsstatus Öffentlich	Beratungsfolge Gemeinderat	TOP 5	Vorlage Nr. 5
Bezeichnung der Vorlage Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großweitzschen			
Amt Hauptamt		Lange	
Unterschrift Datum		Einreicher Unterschrift Datum	
Burkert Bürgermeister			
Unterschrift Datum			

Für den Erlass einer Polizeiverordnung bedarf es einer rechtlichen Grundlage in einem Landes- oder Bundesrecht.

Polizeiverordnungen, wie auch die derzeitige unserer Gemeinde Großweitzschen, welche bis zum 31. Dezember 2019 erlassen wurden, haben ihre rechtliche Grundlage im § 9 SächsPolG.

Diese Rechtsgrundlage fiel zum Jahreswechsel 2019/20 durch Außerkrafttreten des SächsPolG weg. Die neue Rechtsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen ist seither der § 32 SächsPBG. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Großweitzschen verlor mit Gesetzesänderung nicht an Gültigkeit.

Bedingt durch die nach altem Recht, gemäß § 16 SächsPolG, und neuem Recht, gemäß § 37 Abs. 3 SächsPBG, begrenzte Gültigkeit, treten unbefristete Polizeiverordnungen spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Polizeiverordnung, sofern sie nicht insgesamt für entbehrlich gehalten wird, unter Beachtung sämtlicher Form- und Verfahrensvorschriften unverändert oder mit entsprechenden Änderungen neu erlassen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat anhand der Empfehlungen des SSG eine Entwurfssatzung für eine neue Polizeiverordnung erarbeitet und bereits im Juli 2022 & September 2022 den Gemeinderäten vorgestellt bzw. Vorschläge und Änderungswünsche eingearbeitet.

Nach der Regelung des § 38 Abs. 1 S. 1 SächsPBG sind Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde vor deren Erlass im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Eine Vorlage- und Genehmigungspflicht ergibt sich demnach erst für den, durch Sie als Gemeinderat beschlossenen Entwurf.

Nach Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt die Übersendung an die Fachaufsichtsbehörde, wo eine dreimonatige Prüffrist beginnt. Nach erteilter Genehmigung oder Mitteilung von Beanstandungen, welche noch zu Korrekturen führen können, erfolgt erst die Veröffentlichung im Amts- bzw. Gemeindeblatt und die neue Polizeiverordnung tritt in Kraft.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Entwurfsfassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Großweitzschen.

Stimmresultat:

Anwesend GR:		Stimmberechtigt:		Dafür:		Dagegen:	
Bürgermeister:		Befangen:		Enthaltung:			